

Merkblatt

Richtlinie zur Förderung von Investitionen zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur sowie zur Senkung von CO₂- und Schadstoffemissionen in Häfen - Hafeninfrastukturförderrichtlinie

Zweck und Ziel:

Zweck der Zuwendung ist es,

- a) die wirtschaftliche Nutzung der Häfen als Bestandteil der öffentlichen Infrastruktur und damit die Anbindung der gewerblichen Wirtschaft an die Wasserstraßen sowie an umweltfreundliche Verkehrssysteme und an das überregionale Verkehrsnetz zu verbessern,
- b) die Inanspruchnahme der Häfen durch den Güter- und Personenverkehr langfristig zu erhöhen,
- c) die Wettbewerbsfähigkeit der Häfen zu verbessern und
- d) die infrastrukturellen Voraussetzungen für die Senkung von CO₂- und Schadstoffemissionen im Bereich der Häfen und des Seeverkehrs zu verbessern.

Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, kreisfreie Städte, Landkreise oder kommunale Zweckverbände, die der Kommunalaufsicht des Landes M-V unterstehen.

Was wird gefördert?

- Neu-, Um- und Ausbau von Anlagen der öffentlichen Hafeninfrastuktur, z. B. Kaianlagen, Anlegebrücken und -rampen, Dalben, Dalbenstege, Fender, Poller, Uferwände und -böschungen, Schutzmolens sowie Gleisanlagen,
- Kai- und Umschlagsflächen zum Be- und Entladen bzw. zur Zwischenlagerung, Gleis- und Straßenerschließung des Hafengeländes einschließlich Sicherungstechnik und Beleuchtung,
- Anlagen zur Versorgung der öffentlichen Hafeninfrastuktur (z. B. Strom, Wasser) sowie zur Erschließung der Hafengewerbeflächen,
- Anlagen zur Oberflächen-, Schmutz- und Abwasserentsorgung von öffentlichen Hafensflächen und zur Erschließung der Hafengewerbeflächen,
- Vertiefung der Hafensohle, Zufahrten und Liegeplätze,
- Hafensicherheitstechnische Anlagen,
- Neu-, Um- und Ausbau von Anlagen der öffentlichen Hafeninfrastuktur im Zusammenhang mit der Nutzung emissionsarmer Schiffsantriebe oder Landstromanlagen,
- Anlagen, die in Zusammenhang mit einer umweltfreundlichen Energieversorgung stehen,
- Planungs- und Beratungsleistungen zur Vorbereitung und Durchführung förderfähiger Hafeninfrastukturmaßnahmen sowie von Maßnahmen zur Senkung von CO₂- und Schadstoffemissionen,
- Beseitigung von Industrie- und militärischen Altlasten, die die wirtschaftliche Entwicklung eines Hafenstandortes hemmen.

Weitere detaillierte Angaben sind der Hafeninfrastukturförderrichtlinie zu entnehmen.

Wie wird gefördert?

Die Zuwendung wird als Projektförderung bewilligt. Die Finanzierung wird als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Der Zuschuss beträgt in der Regel 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere im Falle einer strukturbedeutsamen Investition, einer Investition mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz sowie bei Einordnung des Vorhabens in eine regionale Entwicklungsstrategie vor. Dabei darf die in Artikel 56b Nummer 5 der Verordnung (EU) 2017/1084 vorgeschriebene Beihilfeintensität nicht überschritten werden.

Wie ist das Antragsverfahren?

Anträge sind formgebunden in schriftlicher oder elektronischer Form vor Vorhabenbeginn, d. h. vor Abschluss jeglicher Liefer- und Leistungsverträge, im Landesförderinstitut einzureichen. Mit dem Vorhaben darf erst nach Bewilligung begonnen werden. Ein Maßnahmenbeginn vor der Bewilligung bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Ansprechpartner

Frau Broll 0385 6363-1421
Frau Below 0385 6363-8317